

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom **07.02.2023 bis einschließlich 09.03.2023** sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom **27.09.2023 bis einschließlich 31.10.2023** gingen die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen ein:

- Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 02.03.2023 und 16.10.2023
- Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Wasserrecht, Schreiben vom 21.02.2023
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 16.02.2023 und 28.09.2023

Einwände, Anregungen oder Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurden wie folgt abgewogen:

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Donau-Ries mahnt die nicht erfolgte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen an. Dies wird die Gemeinde wie gefordert umgehend nachholen. Weiterhin wird gefordert, die Maßnahmenkonzeption zu konkretisieren. Dies wurde wie gewünscht vorgenommen.

Der Fachbereich Wasserrecht des Landratsamtes Donau-Ries verweist auf die teilweise Lage des Plangebietes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Donau, wonach die Vorgaben des § 78 Wasserhaushaltsgesetz zu beachten sind (z.B. Flächen des ÜSG von Bebauung freigehalten). Nachdem der Bebauungsplan jedoch nicht zu einer neuen Flächeninanspruchnahmen führt, sondern lediglich bestehendes Baurecht klarstellend überplant, werden die Voraussetzungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz als erfüllt angesehen.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth verweist analog dem Fachbereich Wasserrecht auf die teilweise Lages des Plangebietes im ÜSG der Donau, sodass auf den vorstehenden Absatz verwiesen werden kann.

Zudem wird angeführt, dass sich im Geltungsbereich Altlasten befinden. In diesen Bereichen ist eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen, bevor hier eine Bebauung ermöglicht wird. Nachdem in den betreffenden Bereichen jedoch ausschließlich Lagerflächen zugelassen werden und keine Bebauung, soll keine Gefährdungsabschätzung vorgenommen werden.

Weiterhin ergehen Hinweise und Festsetzungsvorschläge zum Umgang mit Niederschlagswasser, Starkregen und wild abfließendem Wasser. Nachdem der Bebauungsplan jedoch lediglich bestehendes Baurecht klarstellend überplant, und somit bspw. auch die Ver- und Entsorgung und Bebauung bereits vorhanden ist, soll den hinweisen und Festsetzungsvorschlägen nicht nachgekommen werden.

AUFGESTELLT/AUSGEFERTIGT:

Es wird bestätigt, dass in dieser zusammenfassenden Erklärung:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

dargestellt ist.

Genderkingen, den **14.11.2023**



Leonhard Schwab
Erster Bürgermeister

